

Statuten Verein Fridlihuus Glarus

(Korrelation mit den Qualitätsrichtlinien SODK Ost+ Nr. 2, 5b)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen VEREIN FRIDLHUUS GLARUS besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Glarus. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein wurde auf Initiative der Organisationen Procap Glarnerland (damals: Glarner Kant. Invalidenbund), Junge Wirtschaftskammer Glarus, Regionalgruppe Glarus der Schweizerischen Multiple Sklerose Gesellschaft und Pro Infirmis Glarus gegründet.

2. Zweck

1. Der Verein bezweckt die Schaffung und Führung von Wohn- und Tagesgestaltungsangeboten für Menschen mit Assistenzbedarf, in der Regel aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung.
2. Angestrebt wird, dass die Gruppe der Klientinnen und Klienten von Ursache und Ausmass ihres Assistenzbedarfes her gemischt zusammengesetzt ist.
3. Die Privatsphäre und die grösstmögliche Freiheit jedes Einzelnen sollen gewährleistet und persönliche Entfaltung möglich sein – Menschen mit Assistenzbedarf sollen gleich leben können wie Menschen ohne Assistenzbedarf.

3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können aufgrund eines schriftlichen Gesuches natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten. Es sind auch Kollektivmitgliedschaften möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Wer trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet, verliert die Vereinsmitgliedschaft.
4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe.
5. Vorstandsbeschlüsse über die Mitgliedschaft können mit Rekurs innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung angefochten werden.
6. Der Austritt ist drei Monate vor Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

4. Organe des Vereins

Die Organe des VEREINS FRIDLHUUS GLARUS sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

5. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen, ausserordentlich nur, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Vereinsmitglieder unter Angabe der Traktanden, mindestens zwei Wochen im Voraus.
3. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis zum 31. Dezember schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen. Mündliche Anträge, die an der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind vom Vorstand zur Bearbeitung entgegenzunehmen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, wenn die Statuten oder das Gesetz nicht etwas anderes zwingend vorschreiben.
5. Einzel- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.
6. Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin und der Hausleitung
 - c) Abnahme der Jahresrechnung
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder, exkl. der Vertreterinnen oder Vertreter der Gründungskollektivmitglieder gemäss Art. 6, Abs. 1
 - g) Wahl der Revisionsstelle
 - h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Revision der Statuten
 - k) Rekurse nach Art. 3, Abs. 5 der Statuten

6. Der Vorstand

1. Die Gründungs-Kollektivmitglieder Procap Glarnerland, Schweizerische Multiple Sklerose-Gesellschaft und Pro Infirmis Glarus haben das Recht, je ein Mitglied direkt in den Vorstand abzuordnen. Dieser besteht aus 7 - 9 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Präsident/die Präsidentin ist einzeln zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt auch die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident/die Präsidentin gibt den Stichentscheid. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
3. Der Vorstand besorgt Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere verantwortlich für das KONZEPT LEITUNG FRIDLHUUS und das Budget.
4. Der Vorstand wird durch die Aufnahmekommission unterstützt. Zusammensetzung und Aufgaben der Kommissionen sind im KONZEPT LEITUNG FRIDLHUUS festgehalten. Sie werden für vier Jahre gewählt.

5. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen für konkrete Projektaufgaben einsetzen.
6. Der Vorstand hat die Kompetenz, dringend notwendige Anschaffungen zu tätigen.
7. Der Vorstand wählt das Personal, soweit diese Kompetenz nicht an Kommissionen bzw. an den Betrieb delegiert ist, und er ist zuständig für die Anstellungsbedingungen und die Lohnentwicklung.
8. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

7. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, die die einschlägigen Anforderungen erfüllt. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar. Sie prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins und unterbreitet hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

8. Finanzierung

1. Der Vorstand gewährleistet, dass die Aufwendungen des Vereins und des von ihm getragenen Betriebes gedeckt werden durch
 - a) die Eigenleistungen der Klientinnen und Klienten
 - b) die Beiträge der Kantone
 - c) die Mitgliederbeiträge
 - d) das Vereinsvermögen
2. Der Vorstand gewährleistet, dass Spenden in den Fonds mit besonderer Zweckbestimmung fliessen und dem Fondsreglement entsprechend eingesetzt werden.
3. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9. Statutenänderung

Statutenänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

10. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Wird der Verein aufgelöst, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung.
3. Das Vereinsvermögen muss an eine andere gemeinnützige und steuerbefreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck übergehen.

4. Der Vorstand kann bei Vereinsauflösung der Mitgliederversammlung Antrag zum Übergang des Vereinsvermögens stellen.

11. Schlussbestimmungen

1. Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des ZGB.
2. Diese Statuten sind durch die Annahme an der Mitgliederversammlung am 10.05.2022 rechtskräftig geworden und ersetzen die Statuten vom 23.05.2017.

VEREIN FRIDLHUUS GLARUS

Der Präsident / die Präsidentin:



Fritz Studler-Küng

Die Aktuarin / der Aktuar:



Verena Gerber-Kobelt